

30% der Teilpauschalen „Leitung (und Verwaltung)“ und „Betreuungsdienst“ angerechnet.

Aufgrund der Stichtagsregelung nach § 3 Abs. 4 2. DVO-KiTaG ist bei altersübergreifenden Gruppen eine die tatsächliche Landesfinanzhilfe übersteigende pauschale Anrechnung nicht auszuschließen. In derartigen Fällen erfolgt auf Antrag des Trägers ein Ausgleich bis zum Differenzbetrag der tatsächlich gewährten Landesfinanzhilfe zum pauschal festgesetzten Anrechnungsbetrag für die Landesfinanzhilfe in der Förderung.

2. Die Festlegung der pauschalen Anrechnungshöhe für die darauf folgenden Jahre erfolgt jeweils nach Feststehen der für eine Neufestsetzung maßgeblichen Faktoren.
3. Aufgrund der modellhaften Übertragung der Neuregelungen des Landes Niedersachsen zur Förderung unter Dreijähriger auf die bestehende Systematik der Anrechnung der Landesfinanzhilfe im Rahmen des Pauschalisierten Aufwandmodells (PAM) erfolgt eine Überprüfung auf die Praxistauglichkeit im Jahre 2011.

Begründung:

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe insbesondere für Gruppen, in denen teilweise oder ausschließlich Kinder im Krippenalter betreut werden, wurden durch das Land Niedersachsen entgegen dem Planungsstand zum Ratsbeschluss 12481/09 abweichend geregelt.

Die im Beschluss aufgenommenen Regelungen bleiben inhaltlich bestehen, mussten jedoch redaktionell überarbeitet werden.

Mit der Änderung der Ziffer 1.2 1. und 2. Strichaufzählung erfolgt die Anpassung auf die Fördermodalitäten, die für Krippengruppen bezüglich der Zeiträume bereits festgelegt waren.

Das Einfügen der Ziffer 1.2 Satz 2 ist das Ergebnis des Arbeitsauftrages des Jugendhilfeausschusses, eine Schlechterstellung der städtischen Kooperationspartner auszuschließen. Die hier geschaffene Regelung eröffnet städtischen Kooperationspartnern die Möglichkeit der Korrektur der Förderabrechnung im Falle einer unangemessen hohen pauschalen Anrechnung der Landesfinanzhilfe.

Die Neufassung der Ziffer 2 erfolgt vor dem Hintergrund der Komplexität der Berechnung. Neben den landesseitig nunmehr festgeschriebenen Fördermodalitäten ist auch die Entwicklung der kommunalen Förderung von Bedeutung. Nach Feststehen sämtlicher Faktoren wird der Jugendhilfeausschuss entsprechend unterrichtet.

Die vorstehenden Änderungsvorschläge wurden gegenüber den städtischen Kooperationspartnern kommuniziert und in einer gemeinsamen Besprechung am 28. Januar 2010 mit Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Dachverbands der Elterninitiativen Braunschweigs e.V., des Deutschen Roten Kreuz und des ev.-luth. Stadtkirchenverbands Braunschweig erörtert.

Die Einfügung der Ziffer 3. erfolgt auf Anregung der städtischen Kooperationspartner als Ergebnis der oben genannten Besprechung und wird seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den bereits im Ratsbeschluss 12481/09 dargestellten finanziellen Auswirkungen entsteht durch die Anpassung der Anrechnungszeiträume eine verringerte Anrechnung der Landesfinanzhilfe auf die Förderung um rund 17 Tsd. Euro. Die Mittel sind im Budget vorhanden.

I. V.

gez.

Markurth